

## BEGRÜNDUNG

### Begründung zur 3. - vereinfachten - Änderung

Die 3. - vereinfachte - Änderung gemäß § 13 BauGB umfaßt nur die Verschiebung der Baugrenze beim Grundstück Pl.Nr. 2193/4 um 3 m nach Westen auf die Grenze dieses Grundstückes. Die Änderung wird notwendig, um auf diesem Grundstück einem privaten Bedarf Rechnung zu tragen. Sie dient auch einem öffentlichen Interesse, da damit einer Teilaussiedlung und somit auch einer Zersiedelung der Landschaft begegnet wird, ohne daß Rechte Dritter berührt werden. Das westlich an die Pl.Nr. 2193/4 angrenzende Grundstück Pl.Nr. 2194 hat den gleichen Eigentümer.

Die textlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im Neugarten" (2. Änderung und 2. Erweiterung) gelten voll inhaltlich auch für die 3.- vereinfachte - Änderung. Kostenerhöhungen bei den Erschließungskosten treten durch die Änderung nicht ein.

Der Bebauungsplan wurde erstmals am 07.01.1974, die 1. Änderung mit Erweiterung am 06.04.1983 und die 2. Änderung mit Erweiterung am 15.06.1989 genehmigt.

Der Ortsgemeinderat hat am 04.03.1992 die 3. - vereinfachte - Änderung beschlossen.

Die von der Änderung Betroffenen wurden mit Schreiben vom 24.01.1992 angehört. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 10 BauGB die 3. - vereinfachte - Änderung am 04.03.1992 als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.



Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Rechtsvorschriften werden nicht verletzt.

Landau i. d. Pf., den 14. MAI 1992.....  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
- Bauabteilung -

Kegler  
Architekt

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt

Kirrweiler, den 22.05.92



( Roth )  
Ortsbürgermeister